**Muster-Fallvorlage GK-1.04**

**Ordentliche Einbürgerung (neurechtlich)**

**Lösung**

Rolle Kandidat bzw. Mitarbeiter Gemeindekanzlei:

Sie werden vom Mitarbeiter der Verwaltung freundlich begrüsst. Dieser nimmt das Merkblatt zur ordentlichen Einbürgerung und erläutert Ihnen die für Sie relevanten Wohnsitzerfordernisse: Niederlassungsbewilligung C, 10 Jahre in der CH, 5 Jahre im Kanton AG, 3 Jahre bis zur Gesuchstellung ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde. Der Mitarbeiter der Gemeindekanzlei erklärt Ihnen, dass Sie somit die Wohnsitzerfordernisse noch nicht erfüllen würden, da Sie erst seit zwei Jahren in der Gemeinde lebten.

Der Lernende erklärt Ihnen, dass Sie nach einem weiteren Jahr Wohnsitz in der Gemeinde die Wohnsitzerfordernisse erfüllen würden.

Vor der Einreichung des Gesuchs muss der Test über die staatsbürgerlichen Kenntnisse absolviert werden. Der Test wird von der Gemeinde durchgeführt. Die Teilnahme kostet CHF 50. Ohne bestandenen Test kann das Einbürgerungsgesuch nicht eingereicht werden. Der Test kann beliebig oft wiederholt werden (Wartefrist von 2 Monaten zwischen den einzelnen Teilnahmen).

Bezüglich der zusätzlichen Eignungskriterien legt Ihnen der Lernende (sinngemäss) dar, dass das eingereichte Gesuch einer Vorprüfung unterzogen wird. Diese umfasst primär folgende Punkte:

1. Vorprüfung Wohnsitzerfordernisse/Aufenthaltsdauer;

2. Vorprüfung "Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung (Betreibungsregisterauszug und Bezahlung fälliger Steuern);

3. Vorprüfung "Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" (Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung; / Anfrage bei der Jugendanwaltschaft bei Jugendlichen).

Werden die Einbürgerungsvoraussetzungen aufgrund der Vorprüfung als nicht erfüllt beurteilt, ist der gesuchstellenden Person das rechtliche Gehör zu gewähren. Es sollten insbesondere mitgeteilt werden, dass dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem negativen Entscheid betreffend Erteilung des Gemeindebürgerrechts führen wird; dass die Möglichkeit eines Gesuchsrückzugs besteht, verbunden mit dem Hinweis, dass er zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Einbürgerungsgesuch stellen kann, sowie ob und in welcher Höhe im Falle eines Gesuchsrückzuges bereits bezahlte Gebühren zurückerstattet werden.

Anschliessend an die Vorprüfung erfolge die vertiefte Prüfung der Integration. Es erfolge eine Publikation des Einbürgerungsgesuches im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Ziel des Publikationsverfahrens sei, dass sachdienliche Informationen frühzeitig bekannt werden. Jede Person kann innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation dem Gemeinderat eine schriftliche Eingabe zum Gesuch einreichen.

Parallel zur Publikation werden folgende Punkte geprüft:

1. Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen (Prüfung im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs, durch Referenzen von Drittpersonen, Berichte Schule/Arbeitgeber zum Verhalten)

2. Sprachliche Kenntnisse (Muttersprache, obligatorischer Schulbesuch von min. 5 Jahren, Abschluss Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in Deutsch oder Sprachdiplom mdl. B1, schriftl. A2);

3. Staatsbürgerliche Kenntnisse (Staatsbürgerlicher Test, Einbürgerungsgespräch);

4. Achtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung (Unterzeichnung einer Erklärung);

5. Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Erwachsenen und Jugendlichen (bereits im Rahmen der Vorprüfung erfolgt durch VOSTA-Anfrage / Anfrage Jugendanwaltschaft / Strafregisterauszug. Weitere Hinweise eventuell aus Publikation oder Einbürgerungsgespräch. Betreffend Auslandsdelikte wird ein Formular unterzeichnet);

6. Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung (Bestätigung Arbeitgeber, Lehrbetrieb, RAV, Rentenleistungen; Bei Selbständigerwerbenden Bestätigung SVA, Handelsregisterauszug; Bei Studierenden Immatrikulationsbestätigung, Schulbestätigung; Keine Sozialhilfe in den letzten 10 Jahren und während des Verfahrens; Keine Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Sozialversicherungseinrichtungen oder Krankenkassen drei Jahre vor Gesucheinreichung oder während Verfahren --> Betreibungsregisterauszug; Berücksichtigung anderer Betreibungen).

7. Förderung und Unterstützung der Integration des Partners oder minderjähriger Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird (Einbürgerungsgespräch/evtl. Ausbildungsbericht)

8. Prüfung von Gesuch um Erlass oder Ermässigung der Gebühren (Mittellosigkeit gegeben? Belege zu Einkommens-/Vermögensverhältnissen).

Ergibt die vertiefte Prüfung der Integration ein positives Ergebnis, wird das Einbürgerungsgespräch durchgeführt. Ist auch das Ergebnis nach dem Einbürgerungsgespräch positiv, wird das Gesuch der zuständigen Stelle (Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat sofern die Gemeinde in der Gemeindeordnung nicht die Zuständigkeit des Gemeinderats vorgesehen hat) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der MA erwähnt, dass die Sprache ein sehr wichtiger Integrationsfaktor sei. Eingebürgert könne deshalb nur, wer sich in Mundart oder auf Hochdeutsch (Standardsprache) mündlich verständigen könne (seit 01.01.2018 Nachweis mit Sprachdiplom). Sie werden darauf hingewiesen, dass Ihre Ehefrau diese Voraussetzung – gemäss Ihren eigenen Angaben – noch nicht erfülle. Der Lernende empfiehlt deshalb, dass die Ehefrau das Jahr bis zum Erreichen der geforderten Wohnsitzdauer für einen Intensiv-Deutschkurs nutzen sollte, um das notwendige Sprachdiplom erwerben zu können.

Sie erfahren, dass auch nur Sie selbst ein Einbürgerungsgesuch, also ohne Ihre Ehefrau, einreichen könnten. Die Einbürgerung erfolge immer in der Wohnsitzgemeinde. Wechsle der Gesuchstellende den Wohnsitz während des Einbürgerungsverfahrens, so werde dieses gegenstandslos, wenn noch kein Gemeindebeschluss vorliege.

Der Mitarbeiter erklärt Ihnen, dass der Gemeinderat eine kostendeckende Gebühr von CHF 1'500.00 pro ausländische Person (Ehegatten gelten als zwei Gesuchstellende) erhebe. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres verlange für die Bearbeitung eine Gebühr von CHF 750.00 pro ausländische Person. Der Bund erhebt CHF 150.00 für beide Ehegatten zusammen oder CHF 100.00 pro Einzelperson. Der Mitarbeiter zeigt Ihnen die Formulare Einbürgerungsgesuch, welche unter Beilage der erforderlichen Ausweise und Bescheinigungen beim Gemeinderat einzureichen seien und erklärt, dass mit einer Verfahrensdauer von gesamthaft 1 bis 1 1/2 Jahre ab Einreichung beim Gemeinderat gerechnet werden müsse.